

Amtliche Mitteilungen

Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates am 19. Mai 2022

um: 19.00 Uhr

Ort: Ratssaal des Rathauses, Markt 11, 04849 Bad Dübener

öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfassung
2. Beschlussfassung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift
4. Bürgeranfragen
5. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag der Fraktion Bürgerkreis Bad Dübener – Gebiet Hammermühle östlich B2
6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans der Stadt Bad Dübener „Wohnanlage am Obermühlenteich“
7. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans der Stadt Bad Dübener „Sondergebiet Leipziger Straße“
8. Beratung und Beschlussfassung zur Widmung Waldweg Nr. 22 zum öffentlich-beschränkten Weg
9. Informationen und Sonstiges

Wahlbekanntmachung

1. Am 12. Juni 2022 findet die Wahl zum Landrat im Landkreis Nordsachsen statt. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. Der Termin eines zweiten Wahlganges für die Wahl des Landrates ist der 3. Juli 2022.
2. Die Stadt Bad Dübener ist in folgende acht allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlraumes	Lage des Wahlraumes	Wahlraum barrierefrei
1	Turnhalle Kirchstraße	Kirchstraße 12 04849 Bad Dübener	barrierefrei
2	HEIDE SPA Hotel & Resort	Bitterfelder Straße 42 04849 Bad Dübener	barrierefrei
3	Heide-Grundschule	Schmiedeberger Straße 13 04849 Bad Dübener	barrierefrei
4	Neubert Orthopädie- Technik	Reinharzer Straße 20 A 04849 Bad Dübener	barrierefrei
5	Wohnungsbaugesellschaft Bad Dübener mbH	Schmiedeberger Straße 56 04849 Bad Dübener	barrierefrei
6	Bürgerhaus Wellaune	Dorfstraße 41 04849 Bad Dübener ST Wellaune	
7	Bürgerhaus Schnaditz	Lindenallee 2 04849 Bad Dübener ST Schnaditz	barrierefrei
8	Bürgerhaus Tiefensee	Zur Alten Schule 12 04849 Bad Dübener ST Tiefensee	barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 22. Mai 2022 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Wenn der Wahlraum barrierefrei erreichbar ist, befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung unter dem Wahlraum das entsprechende Symbol für Barrierefreiheit (Rollstuhlpiktogramm). Andernfalls findet sich an dieser Stelle das durchgestrichene Symbol.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Durchführung der Zulassungsprüfung um 15.00 Uhr und zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 18.00 Uhr in der Stadtverwaltung Bad Dübener, Markt 11, 04849 Bad Dübener zusammen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Die Stimmzettel für die **Landratswahl** sind von gelber Farbe.
Die Stimmzettel für den zweiten Wahlgang der **Landratswahl** sind von gelber Farbe.
Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.
4. Jeder Wähler hat eine Stimme.
Es wurden mehrere Wahlvorschläge zugelassen.
Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die Postleitzahl sowie den Wohnort der nach § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 KomWO festgestellten Reihenfolge.
5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.
6. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl wegen eines etwaigen zweiten Wahlganges nicht abgegeben. Beim zweiten Wahlgang soll sie abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.
7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebiets (Landkreis Nordsachsen) oder durch Briefwahl wählen.
8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.
Der Wahlbrief kann auch bei der Stadtverwaltung Bad Dübener abgegeben werden.
9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Dübener

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübener

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübener

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine

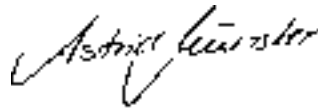
Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 StGB).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Absatz 2 KomWG). Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Absatz 3 KomWG).

Bad Dübener, 3. Mai 2022



Astrid Münster
Bürgermeisterin

Briefwahlbüro zur Landratswahl

Das Briefwahlbüro ist ab Dienstag, den **17. Mai bis 10. Juni 2022** zu den nachfolgend genannten Zeiten, im Rathaus, Zimmer 08 geöffnet.

Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

Am Freitag, den 10. Juni 2022 gelten davon abweichend folgende Öffnungszeiten: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr.

Stadtverwaltung Bad Dübener

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Dübener für die Dienstjahre 2020 und 2021

am: **13. Mai 2022**
um: 19.00 Uhr
im: Feuerwehrgerätehaus Bad Dübener

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Stadtwehrleiter
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe und Bestätigung der Tagesordnung
4. Schweigeminute
5. Jahresbericht der Stadtjugendwartin zu den Dienstjahren 2020 und 2021
6. Jahresbericht des Stadtwehrleiters zu den Dienstjahren 2020 und 2021
7. Diskussion zu den Berichten
8. Pause
9. Grußworte
10. Auszeichnungen und Beförderungen
11. Sonstiges und Termine
12. Schlusswort

In eigener Sache

Am Freitag, den 27. Mai 2022 ist das Rathaus Bad Dübener für den Besucher-verkehr geschlossen. Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis für die Landratswahl 2022 im Landkreis Nordsachsen ist für Wahlberechtigte der Stadt Bad Dübener und der Gemeinde Laußig von 9.00 bis 12.00 Uhr am 27. Mai 2022 möglich. **Hierzu klingeln Sie bitte am Hintereingang!**

Wir sagen Danke für die unerwartet große Spendenbereitschaft!

Die große Solidarität für Menschen aus der Ukraine ist überwältigend. Die Stadtverwaltung Bad Dübener möchte sich ganz herzlich bei allen Spenderinnen und Spendern bedanken. Die Spendenbereitschaft war überwältigend! Die Flut an Unterstützung reißt nicht ab. Ob Sachspenden oder Geldspenden, die Bad Dübener helfen, wo sie können. Aufgrund der zahlreichen Spenden können wir leider nicht jeden einzelnen Bürger, jede Firma, jeden Verein oder Gewerbetreibenden benennen. Unser Dank gilt ebenso allen freiwilligen Helfern, die Wohnungen für die Geflüchteten mit einrichten. Stellvertretend für viele Helfer möchte ich namentlich die Bundespolizeiabteilung, unsere Feuerwehren, Stadträte, Ortschaftsräte, den TV Blau-Gelb, die Volleyballer des SV Bad Dübener, den HKV Bad Dübener und meine eigenen Mitarbeiter/innen benennen. Danke für Ihre großartige Unterstützung! Hoffen wir, dass es den Menschen in Bad Dübener gut geht und sie bald in ihre Heimat zurückkehren können.

Ihre Astrid Münster
Bürgermeisterin

Frühlingszeit gleich Gartenzeit

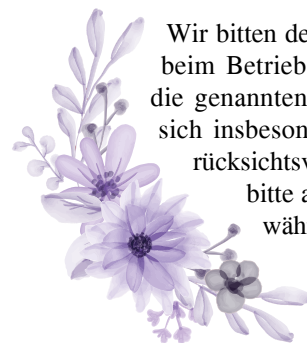
Insbesondere im Frühling und Sommer hat der Einsatz von motorbetriebenen Gartengeräten, wie Rasenmähern, Heckenscheren und ähnlichen Geräten, Hochkonjunktur. Wer dabei gewisse Regeln einhält, vermeidet Ärger und Unannehmlichkeiten. Die Stadtverwaltung Bad Dübener bittet alle Bürgerinnen und Bürger daher, Rücksicht zu nehmen und bei der Gartenarbeit die vorgeschriebenen Ruhezeiten zu beachten.

Wir alle freuen uns über gepflegte Vorgärten und trotzdem macht es sich erforderlich, auf folgende Punkte in der Polizeiverordnung der Stadt Bad Dübener hinzuweisen.

Wortlaut der Polizeiverordnung der Stadt Bad Dübener: § 10 Haus -und Gartenarbeit

- (1) Zu folgenden Zeiten dürfen motorbetriebene Garten- bzw. Bodenbearbeitungsgeräte nicht benutzt und lärm erzeugende Haus- bzw. Gartenarbeiten nicht durchgeführt werden
Samstag 13.00 bis 15.00 Uhr
Sonn- und Feiertag 06.00 bis 22.00 Uhr
- (2) Ausgenommen sind Arbeiten im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit im Stadtgebiet sowie den Stadtteilen.
- (3) Die speziellen Regelungen für gewerbliche Tätigkeiten bleiben unberührt.

Die Polizeiverordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bad Dübener einschließlich der Stadtteile Wellaune, Schnaditz, Tiefensee und Brösen.



Wir bitten deshalb alle Bad Dübener Bürgerinnen und Bürger, beim Betrieb ihrer motorbetriebenen Gartengeräte unbedingt die genannten Betriebszeiten einzuhalten. Bitte verhalten Sie sich insbesondere während der warmen Jahreszeit besonders rücksichtsvoll gegenüber Ihren Nachbarn und vermeiden Sie bitte auch unnötigen Lärm durch ruhestörende Arbeiten während der Mittagszeit.